
Vereinssatzung des Kommunikations-Centrums-Ruhr e.V.

(Fassung nach dem Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2012)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Kommunikations-Centrum-Ruhr e.V. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen homosexueller Menschen auseinander zu setzen und die Kommunikation zwischen Homosexuellen und Heterosexuellen zu fördern und zu verbessern. Es soll versucht werden, gesellschaftliche und individuelle Diskriminierung, antihomosexuelle Einstellungen aufzudecken und zu verändern.

Ziel ist es, Homosexualität als eigene gleich berechtigte Form menschlichen Lebens und Erlebens anzuerkennen.

Zur Erreichung dieser Ziele nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- a. Die Durchführung einer individuellen Informations- und Beratungstätigkeit in Form von Telefonberatung, Einzelgesprächen und Gruppengesprächen. Von dieser Einrichtung soll und kann außer homosexuellen Menschen auch jeder andere Bürger und jede andere Bürgerin kostenlos Gebrauch machen, der oder die in irgendeiner Form mit Homosexualität konfrontiert wird, wie z.B. LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, Eltern usw. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Selbsterfahrungsgruppen.
- b. Die Durchführung von Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltungen, von Vorträgen, Diskussionen und Seminaren zum Themenbereich Homosexualität und Gesellschaft für alle interessierten Personen.
- c. Der Aufbau und die Unterstützung von Gruppen, die sich auf vielfältige Weise mit dem Thema Homosexualität beschäftigen, wie Diskussionsgruppen, Theatergruppen, Literaturgruppen usw.
- d. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zum Zwecke der Information und Verbesserung der Kommunikation von homosexuellen und heterosexuellen Menschen.
- e. Die Einrichtung von offenen Treffs für Homosexuelle, um sich zu begegnen und kennen zu lernen.
- f. Die Zusammenarbeit und der Kontakt zu allen zuständigen Behörden, Institutionen und Beratungsstellen, welche mit Fragen zur Homosexualität konfrontiert sind.

g. Die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.

h. Den Ausbau und die Unterhaltung von Räumlichkeiten, die zur Verwirklichung der Ziele des Vereins notwendig sind mit der Zielsetzung, diese schrittweise barrierefrei zu gestalten.

i. Die Einrichtung von speziellen Beratungs- und Gruppenangeboten für schwule, lesbische und bisexuelle Jugendliche und junge Erwachsene.

j. Die Einrichtung von Schulaufklärungsprojekten zum Thema Homosexualität oder die Mitwirkung in solchen Projekten.

(2) Dem KCR zugehörig ist die KCR-Jugend als eine Untergruppierung des KCR mit einer eigenen Geschäftsordnung. Sie vertritt die Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im KCR.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand bestellt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(4) Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer neuen Mitgliedschaft durch den Vorstand ist diese Mitgliedschaft durch jedes Vereinsmitglied anfechtbar. Bei Anfechtung ist der Vorstand jedoch nur dann zu Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 7 (4) dieser Satzung vorliegen.

(5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Anfechtung ist in jedem Fall endgültig.

§ 3a Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag bemisst sich aufgrund der Summe fälliger Monatsbeiträge.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Austrittserklärung wird nach Eingang beim Vorstand wirksam.
 - (2a) Die Nichtleistung von mehr als drei Monatsbeiträgen kommt einer Austrittserklärung gemäß § 4 (1) gleich, sofern dem Vorstand gegenüber keine entlastende Begründung für die Nichtleistung schriftlich mitgeteilt wird.
 - (2b) Der Verein ist nicht verpflichtet, ausstehende Mitgliedsbeiträge anzunehmen.
- (3) Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbescheides kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung unter Einhaltung des § 7 (4) dieser Satzung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Erst die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung berechtigt den Betroffenen oder die Betroffene, über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht mindestens aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, sowie dem Kassierer oder Kassiererin. Zudem können für bestimmte Bereiche weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Zusätzlich hat ein Vertreter der KCR-Jugend Sitz und Stimme in Vorstand.
- (2) Die KCR-Jugend als eine Untergruppierung des KCR mit einer eigenen Geschäftsordnung wählt ihr Mitglied für den Vorstand gemäß dieser Geschäftsordnung. Sie ist dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Jeweils zwei der drei Vorsitzenden gem. Ziff. 1) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens einmal pro Amtszeit um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Sollte der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, ist innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - b. Bericht der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Jährliche Neuwahl von Vorstand und zwei KassenprüferInnen.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins.
- (3) Zu Beginn der Versammlung sind ein Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin und eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zu wählen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand verlangen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen gilt zwei Drittel (2/3), für die Auflösung vier Fünftel (4/5) der erschienenen Mitglieder.
- (7) Alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und können einzelne Gäste des Saales verwiesen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Wird im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, so werden die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam Liquidatoren.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zu veräußern.
- (3) Die Liquidatoren haften nicht für Verpflichtungen, die aus dem bestehenden Vereinsvermögen nicht mehr gedeckt werden können.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt der AIDS-Hilfe Dortmund e.V. zu.
- (5) Hat sich der oben genannte Verein zu diesem Zeitpunkt aufgelöst oder besitzt nicht zu diesem Zeitpunkt den Status der Gemeinnützigkeit, fällt das Vereinsvermögen einer anderen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Organisation zu. In diesem Fall fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss über eine andere mit dem Vereinsvermögen zu begünstigende gemeinnützige Organisation.

Dortmund, der 11. März 2012

(Ariane Bourchard)

(Gisbert Heuser)

(Andreas Klein)